

1. Einleitung

a) Allgemeines

Die Umsatzsteuer (USt) ist vor der Einkommensteuer/Lohnsteuer die größte Einnahmequelle für die öffentlichen Haushalte.

Die USt wurde durch das Umsatzsteuergesetz (UStG) v. **26. 7. 1918** zu einer selbständigen Reichssteuer. Eine grundsätzliche Reform der USt erfolgte durch das UStG v. 29. 5. 1967 (BGBl I S. 545), das mit Wirkung v. **1. 1. 1968** die Allphasen-Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug einführte. Dies bedeutet, dass die Umsatzbesteuerung grundsätzlich auf jeder Wirtschaftsstufe stattfindet. Die nächste wesentliche Änderung des UStG erfolgte durch das UStG 1980 v. 26. 11. 1979 (BGBl I S. 654), mit dem eine Anpassung des deutschen Rechts an die vom Rat der EWG am 17. 5. 1977 erlassene 6. EG-Richtlinie (nunmehr **Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie** v. 28. 11. 2006) vorgenommen wurde. Die bisher letzte grundlegende Reform des UStG ist durch das **USt-Binnenmarktgesetz** v. 25. 8. 1992 (BStBl I S. 552) eingetreten. Seit dieser Zeit ist das UStG durch weitere Änderungsgesetze in mehr oder weniger erheblichem Umfang geändert worden. Die **Neufassung** des UStG in der Fassung v. 1. 1. 2005 datiert v. 21. 2. 2005 (BGBl I S. 386). Auch seitdem sind bereits wieder zahlreiche Änderungen eingetreten, zuletzt durch das **Bürgerentlastungsgesetz** Krankenversicherung v. 16. 7. 2009 (BGBl I S. 1959) und das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums v. 22. 12. 2009 (BGBl I S. 3950).

Rechtsgrundlagen für die USt sind das UStG und die Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (**UStDV**). Die Verwaltung ist darüber hinaus noch an die Umsatzsteuerrichtlinien (UStR)

sowie an die Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, die Erlasse der jeweiligen Finanzministerien der Länder und die Verfügungen der Oberfinanzdirektionen gebunden.

b) Zuständigkeiten

Nach Art. 105 Abs. 2 GG hat der **Bund** die konkurrierende Gesetzgebung für die USt, da dem Bund das Aufkommen an der USt zum Teil zusteht und eine bundesgesetzliche Regelung der USt zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich ist.

Die USt wird von den **Landesfinanzbehörden** im Auftrag des Bundes gem. Art. 108 Abs. 3 GG verwaltet. Sachlich zuständig für die Verwaltung der USt sind die Finanzämter als örtliche Landesbehörden; die Verwaltung der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) obliegt den Hauptzollämtern als örtliche Bundesbehörden.

Die **örtliche Zuständigkeit**, also die Frage, welches Finanzamt zuständig ist, richtet sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO). § 21 Abs. 1 Satz 1 AO bestimmt, dass für die USt mit Ausnahme der EUST grundsätzlich das Finanzamt zuständig ist, von dessen Bezirk aus der Unternehmer sein Unternehmen im Geltungsbereich des Gesetzes ganz oder vorwiegend betreibt.

Beispiel ▶ A ist selbständiger Steuerberater mit Wohnsitz in Ibbenbüren. A betreibt im Bezirk des Finanzamts Münster-Innenstadt seine Steuerberaterpraxis.

Lösung ➤ Zuständig für die USt des A ist das Finanzamt Münster-Innenstadt, da A von dessen Bezirk aus sein Unternehmen betreibt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 AO).

Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Sicherstellung der Besteuerung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Unternehmer, die Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes haben, die örtliche Zuständigkeit einem Finanzamt für den Geltungsbereich des Gesetzes übertragen (§ 21 Abs. 1 Satz 2 AO). Von dieser Ermächtigung ist durch Erlass der **USt-Zuständigkeits-VO** v. 21. 2. 1995 (BGBl I S. 225) Gebrauch gemacht worden. Die Verordnung ist am 1. 3. 1995 in Kraft getreten und bestimmt für die im § 1 der VO aufgeführten Länder jeweils ein bestimmtes Finanzamt, das für die USt der Unternehmer zuständig ist, die ihr Unternehmen von diesem Staat aus betreiben. Die überarbeitete USt-Zuständigkeits-VO v. 20. 12. 2001 (BGBl I S. 3794) ist letztmals im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2007 v. 13. 12. 2006 (BGBl I S. 2878) geändert worden.

Beispiele ➤

1. Zuständig für die im Königreich der Niederlande ansässigen Unternehmer ist das Finanzamt Kleve.
2. Zuständig für die in der Französischen Republik ansässigen Unternehmer ist das Finanzamt Offenburg.

Die Verordnung schließt jedoch die Anwendung des **§ 27 AO** nicht aus. Sollten daher z. B. betroffene Unternehmer, für deren Besteuerung vor dem 1. 3. 1995 bereits ein Finanzamt im Inland zuständig war, den Antrag stellen, die Zuständigkeit auf ein anderes als das in der Verordnung festgelegte Finanz-

amt zu übertragen, kann eine entsprechende **Zuständigkeitsvereinbarung** getroffen werden, wenn beide Finanzämter zustimmen.

Für die USt von Personen, die **keine Unternehmer** sind, ist das Finanzamt zuständig, das auch für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständig ist; in den Fällen des § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO ist das Finanzamt für die USt zuständig, das auch für die gesonderte Feststellung zuständig ist (§ 21 Abs. 2 AO).

Beispiel ▶ Der Angestellte A mit Wohnsitz in Recklinghausen erwirbt von dem französischen Pkw-Händler F in Paris ein neues Fahrzeug der Marke Renault.

Lösung ▶ A muss den Erwerb des neuen Fahrzeugs in Deutschland der Besteuerung unterwerfen. Zuständig für die USt des A ist das Finanzamt Recklinghausen, da A kein Unternehmer ist und für die Besteuerung nach dem Einkommen das Finanzamt Recklinghausen gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 AO örtlich zuständig ist.

c) Einordnung in das Steuersystem

Die USt ist

- ▶ eine **Sach- oder Objektsteuer**; d. h. persönliche Verhältnisse werden nicht berücksichtigt,
- ▶ eine **Verkehrssteuer**, da wirtschaftliche Verkehrsvorgänge (Umsätze) besteuert werden,
- ▶ eine **indirekte Steuer**, da Steuerschuldner (Unternehmer) und Steuerträger (Endverbraucher) verschiedene Personen sind,

- ▶ eine **Veranlagungssteuer**, da sie nach dem Prinzip der Selbstberechnung durch den Unternehmer (Steueranmeldung) erhoben wird,
- ▶ eine **periodische Steuer**, da sie auf der Basis eines jährlichen Besteuerungszeitraums erhoben wird,
- ▶ eine **Gemeinschaftssteuer**, da das Aufkommen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden verteilt wird.

Die USt ist eine **Netto-Allphasen-USt mit Vorsteuerabzug**; d. h. die Besteuerung findet grundsätzlich auf jeder Wirtschaftsstufe statt.

Beispiel ▶ Unternehmer U1 stellt eine Ware in seinem Unternehmen her; Vorsteuerbeträge sind hierfür nicht angefallen. Die Ware wird für 1 000 € zzgl. 190 € USt an den Unternehmer U2 veräußert. U2 veräußert die Ware für 2 000 € zzgl. 380 € an den Unternehmer U3. U3 veräußert die Ware für 3 000 € zzgl. 570 € USt an den Privatmann P. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Rechnungen ordnungsgemäß sind.

- Bei wem und in welcher Höhe entsteht eine USt-Zahllast?
- Wie hoch ist die Steuereinnahme des Staates, wenn die Ware bei U3 vernichtet wird?

Lösung ▶ a) U1 muss aus dem Verkauf der Ware an U2 eine USt-Zahllast i. H. von 190 € an das Finanzamt abführen.

U2 schuldet aus dem Verkauf der Ware an U3 eine USt i. H. von 380 €. Da U2 ein Vorsteuerabzug i. H. von 190 € zusteht, ergibt sich eine Zahllast von insgesamt 190 €.